

791–5

1

Verordnung

über die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

und über das Prüfungsverfahren für den Nachweis

der pflanzenschutzlichen Sachkunde

(AnzPrüfO PflSch)

Vom 8. November 1993*

Auf Grund des § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3 sowie des § 22 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505/GVBl.

S. 1574), zuletzt geändert gemäß Artikel 45 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird verordnet:

E r s t e r A b s c h n i t t

Anzeigeverfahren

§ 1

Form und Frist der Anzeige

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – ist dem Pflanzenschutzamt Berlin zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit unter Verwendung des vom Pflanzenschutzamt Berlin erstellten Formblattes in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

§ 2

Inhalt der Anzeige

Die Anzeige muß enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes und des Betriebsinhabers,
2. Name und Anschrift der Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden werden oder die Anwendung im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses beaufsichtigen,
3. Nachweis der Sachkunde der in Nummer 2 genannten Personen, z. B. durch Prüfungszeugnisse, Ausbildungsnachweise,
4. eine Aufstellung der bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Einsatz kommenden Pflanzenschutzgeräte und Pflanzenschutzgerätetypen,
5. den Zeitpunkt des Beginns der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere.

Datum: Verk. am 24. 11. 1993, GVBl. S. 548

72. Erg.Lfg. (Januar 2002)

791–5

2

§ 3

Erneute Anzeige

Ein Wechsel der in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen ist dem Pflanzenschutzamt Berlin unverzüglich anzuzeigen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t

Prüfungsordnung

§ 4

Gegenstand der Prüfung

(1) In der Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel sind die fachlichen Kenntnisse nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752/GVBl. S. 2083) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) In der Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln

im Sinne des § 10 des Pflanzenschutzgesetzes sind die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Abnahme und Durchführung der Prüfung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 10 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach § 22 Abs. 3 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes errichtet das Pflanzenschutzamt Berlin einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören Vertreter folgender Gruppen an:

1. Fachlehrer des Agrarbereiches
2. Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes Berlin
3. Mitarbeiter in Betrieben des Agrarbereiches und Gartenbaues oder des Fachhandels.

(4) Die Mitglieder werden vom Pflanzenschutzamt Berlin für die Dauer von drei Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

72. Erg.Lfg. (Januar 2002)

791-5

3

(5) Das Pflanzenschutzamt Berlin stellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Für die Mitwirkung im Prüfungsausschuß gilt § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Bei der Prüfung sollen derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber und Mitarbeiter des Prüflings, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

§ 6

Vorbereitung der Prüfung

(1) Das Pflanzenschutzamt Berlin führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt dies in geeigneter Weise zwei Monate vorher bekannt.

(2) Der Prüfungsbewerber hat sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Pflanzenschutzamt Berlin anzumelden.

§ 7

Durchführung der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen. Bei der schriftlichen Prüfung regelt das Pflanzenschutzamt Berlin im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

(4) Die mündliche Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als

15 Minuten dauern.

(5) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Für die mündliche Prüfung im fachtheoretischen Teil und für die Prüfung im fachpraktischen Teil können Prüfungsstationen eingerichtet werden. Jede Prüfungsstation ist mit mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu besetzen. Diese entscheiden über die Prüfungsleistung in der jeweiligen Station und legen das Ergebnis dem Gesamtausschuß schriftlich vor.

51. Erg.Lfg. (Januar 1994)

791–5

4

(7) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Die Prüfungen einschließlich der Beratung und der Beschlüsse über das Prüfungsergebnis sind nicht öffentlich. Vertreter der für das Pflanzenschutzwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Geschäftsführung des Prüfungsausschusses können anwesend sein.

(9) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen zu belehren.

(10) Einem Teilnehmer, der sich einer Täuschungshandlung schuldig macht, kann der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

und Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) In der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung des fachtheoretischen Teils sind jeweils maximal 50 Punkte zu erreichen.

(2) In den beiden Prüfungsgebieten des fachpraktischen Teils (sachgemäßer Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Verwenden und Warten von Pflanzenschutzgeräten) sind jeweils maximal 50 Punkte zu erreichen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Ergebnisse der Prüfungsleistungen aus den Bereichen zusammen und setzt das Gesamtergebnis fest.

(4) Die Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel ist bestanden, wenn in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sind.

(5) Die Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 10 des Pflanzenschutzgesetzes ist bestanden, wenn in den beiden fachtheoretischen Prüfungsteilen und den beiden fachpraktischen Prüfungsteilen jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sind.

51. Erg.Lfg. (Januar 1994)

791–5

5

§ 9

Zeugnis

(1) Das Pflanzenschutzamt Berlin erteilt dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis

über die bestandene Prüfung.

(2) Das Zeugnis enthält

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. Ort und Datum der Prüfung,
4. Feststellung über das Bestehen der Prüfung.

§ 10

Nicht bestandene Prüfung
und Wiederholung der Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von dem Prüfungsteil zu befreien, in dem er in einer vorangegangenen Prüfung ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 11

Einsicht in Prüfungsunterlagen
und Aufbewahrung

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, die Prüfungsniederschrift ist zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung bei dem Pflanzenschutzamt Berlin aufzubewahren.

§ 12*

Prüfungsgebühr, Prüfungsvergütung

(1) Die Prüfungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Pflanzenschutzgebührenordnung.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses – ausgenommen die Mitarbeiter des Pflanzenschutzamtes Berlin – erhält je Prüfungstermin eine Prüfungsvergütung:
für die schriftliche Prüfung 15,33 E

für die Prüfung im fachpraktischen Teil 15,33 E

für die mündliche Prüfung 61,35 E

§ 12 Abs. 2: Neugef. durch Art. XXV d. VO v. 29. 5. 2001, GVBl. S. 165

72. Erg.Lfg. (Januar 2002)

791–5

6

D r i t t e r A b s c h n i t t

Inkrafttreten

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

72. Erg.Lfg. (Januar 2002)